



G E M E I N D E E G G E N W I L

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Eggenwil (Kinderbetreuungsreglement, KBR)

vom 15. Juni 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eggenwil,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016, auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 sowie auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977,

beschliesst:

Zweck

§ 1

¹Dieses Reglement legt den Rahmen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für die Gemeinde Eggenwil fest. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

²Es bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

³Die Benützung des Angebots ist freiwillig. Im Vordergrund steht in jedem Fall das Kindeswohl.

Definition

§ 2

¹Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der Primarschule) subsummiert.

²Als Einrichtungen bzw. familien- und schulergänzende Kinder- und Tagesbetreuungsangebote dieses Reglements gelten:

- a) Tagespflegefamilien im Sinne von Art. 12 PAVO, die einer durch den Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder vom Gemeinderat überprüft worden sind;
- b) Kindertagesstätten (Kita) im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO;
- c) betreute Mittagstische und weitere Betreuungseinheiten im Rahmen der Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder (schulergänzende Kinderbetreuung).

³Es erfüllen nicht den Zweck des KiBeG und dieses Reglements:

- a) Spielgruppen;
- b) nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter;
- c) die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad.

⁴Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch den Gemeinderat erweitert werden.

⁵Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht.

Anspruchsberechtigte

§ 3

¹Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Eggenwil, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Eggenwil haben.

²Voraussetzungen für die Auszahlung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung sind weiter:

- a) Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 120 % beider Elternteile/Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben oder ein Elternteil fehlt, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mind. 20 % betragen, wobei Betreuungszeiten und Arbeitszeiten resp. Zeiten, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Arbeitsweg), identisch sein müssen;
- b) eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird;
- c) eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht;
- d) verlieren Anspruchsberechtigte ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt;
- e) haben die Anspruchsberechtigten fällige Steuerausstände, wird die Berechnung und Auszahlung eines allfälligen Beitrags bis zur Bezahlung des Ausstands sistiert, längstens jedoch 2 Monate. Danach wird das Gesuch überprüft und bei noch offenen fälligen Ausständen als nicht anspruchsberechtigt abgelehnt.

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 4

¹Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Eggenwil, im Rahmen welcher regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO betreut werden.

²Der Gemeinderat erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in Eggenwil gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO und führt die Aufsicht darüber.

Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

§ 5

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

²Die Gemeinde Eggenwil beteiligt sich auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Allfällige Beiträge von Dritten müssen der Gemeinde gemeldet werden und sind zu berücksichtigen. Ein freiwilliger Verzicht auf einen Beitrag/eine Entschädigung oder dgl. wird aufgerechnet.

³Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen. Das Gesuch ist jährlich unter Angabe der Betreuungsinstitution und weiteren sachdienlichen Angaben zu erneuern.

⁴Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Anspruchsberechtigten jährlich berechnet. Die Einzelheiten zur Finanzierung sind im Reglement über die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Eggenwil an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR) festgelegt.

⁵Für die Geltendmachung von Beiträgen an die Kinderbetreuung für den Zeitraum eines Halbjahrs ab Rechtskraft dieses Reglements legt der Gemeinderat die Fristen zur Gesuchseinreichung fest.

Zuständigkeit Gemeinderat

§ 6

¹Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Meldungen und Gesuchen;
- b) die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote;
- c) die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten;
- d) die Ausrichtung von gemeindlichen Beiträgen an private Institutionen.

²Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

Härtefälle

§ 7

¹In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Rechtsmittel § 8

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200).

Inkrafttreten § 9

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 am 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt. Der Beschluss ist am 23. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Roger Hausherr

Walter Bürgi